

## Begründung

### zum Bebauungsplan Nr. 14 (Am Horstweg) der Stadt Peine

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) aus zwingenden Gründen vor Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt worden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Peine sind die Grundstücke, die innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes liegen, z.Zt. noch als Kleingärten ausgewiesen.

Am 24. 9. 1959 hat der Rat der Stadt Peine beschlossen, diese Kleingartenflächen und Teile anderer Flächen östlich des Horstweges im damaligen Wirtschaftsplan als Kleinsiedlungsfläche auszuweisen. Die Genehmigung der am 29. 9. 1959 beantragten Änderung des Wirtschaftsplanes wollte der Herr Regierungspräsident gemäß Verfügung I. L.Pl. - 132/60 vom 21. 1. 1960 erst nach landesplanerischer Prüfung der damals inzwischen vorgelegten Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Peine aussprechen. Diese Neufassung des Flächennutzungsplanes ist jedoch wegen nochmaliger Überarbeitung verschiedener neuer Planungsfragen zurückgezogen worden. Es steht aber fest, daß sich an der Ausweisung einer Kleinsiedlungsfläche am Horstweg im Flächennutzungsplan nach BBauG, der z.Zt. in der Aufstellung ist, nichts ändern wird.

#### I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Ordnung der Bebauung
2. Bodenordnende Maßnahmen

Für die Anlegung der Erschließungsstraßen sind geringfügige Flächen für den Gemeinbedarf in das Eigentum der Stadt Peine zu übernehmen bzw. von der Stadt Peine an Grundstückseigentümer abzugeben.

## II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt für die Durchführung der Einzelmaßnahmen wird jeweils besonders bestimmt.
2. Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Wasserversorgung und elektrische Versorgung werden aufgrund der Sonderplanungen für das Bebauungsgebiet erstellt.

## III. Verteilung der Kosten

1. Die Kosten der gesamten Erschließung werden auf ca. 125.000,-- DM geschätzt. Die Verteilung der Kosten ist durch das Ortsstatut geregelt.

## IV. Ordnung der Bebauung


1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Baufläche im Bebauungsplan angegeben.
3. Für die Stellung der Häuser zur Straße, sowie für die Dachform sind die Angaben im Bebauungsplan verbindlich.
4. Die Baufluchtlinien sind bindend, die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die im Eigentümerverzeichnis des Bestandsplanes benannten Flurstücke betroffen.

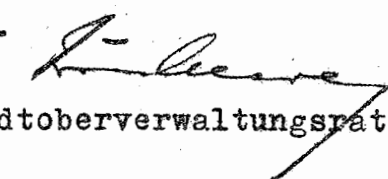
Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 14 (Am Horstweg).

Peine, den 2. Mai 1962

Der Stadtdirektor  
In Vertretung

  
Bürgermeister



  
Stadtoberverwaltungsrät